

**Bekanntmachung Nr. 39/2018 des Amtes Wilstermarsch
über das Widerspruchsrecht nach § 36 Abs. 2 des Bundesmeldegesetz**

Aufgrund § 36 Abs. 2 Bundesmeldegesetz (BGM) vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084) sowie gemäß § 58 c Abs. 1 Soldatengesetz (SG) vom 30. Mai 2005 (BGBl. I S. 1482) in den zzt. gültigen Fassungen weist das Amt Wilstermarsch darauf hin, dass Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im Jahr 2020 das 18. Lebensjahr vollenden, der einmal jährlich stattfindenden Datenübermittlung gemäß § 36 Abs. 2 BMG in Verbindung mit (i.V.m.) § 58 c Abs. 1 Satz 1 SG widersprechen können.

Gemäß § 58 c SG übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr zum Zwecke der Übersendung von Informationsmaterial über Tätigkeiten in den Streitkräften einmal jährlich zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. gegenwärtige Anschrift.

Die Datenübermittlung unterbleibt, wenn die Betroffenen nach § 36 Absatz 2 BGM widersprochen haben.

Der Widerspruch gegen die Datenübermittlung ist bis zum 01. März 2019 schriftlich oder zur Niederschrift gegenüber dem Amt Wilstermarsch, Der Amtsvorsteher, Kohlmarkt 25, 25554 Wilster, einzulegen.

Wilster, den 19.10.2018

Amt Wilstermarsch
Der Amtsvorsteher
gez. Delf Sievers